

Gericht:	BSG 3. Senat	Normen:	§ 160 Abs 2 S 3 SGG, § 160a
Entscheidungsdatum:	18.06.2026		Abs 1 S 1 SGG, § 160a Abs
Aktenzeichen:	B 3 KR 7/25 B		5 SGG, § 62 SGG, § 124 Abs
ECLI:	ECLI:DE:BSG:2026:180626BB3KR725B0		1 SGG, § 202 S 1 SGG, § 227
Dokumenttyp:	Beschluss		Abs 1 S 1 ZPO, § 227 Abs 1
			S 2 Nr 2 ZPO, Art 103 Abs 1
			GG

**Sozialgerichtliches Verfahren - Nichtzulassungs-
beschwerde - Anspruch auf rechtliches Ge-
hör - mündliche Verhandlung - überraschen-
de Aufhebung der Bestellung eines besonde-
ren Vertreters - erheblicher Grund für Vertagung**

Verfahrensgang

vorgehend SG Hamburg, 19. November 2020, Az: S 48 KR 670/16, Gerichtsbescheid
vorgehend Landessozialgericht Hamburg, 15. Mai 2025, Az: L 1 KR 101/22 ZVW, Urteil

Tenor

Der Klägerin wird Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde gewährt.

Auf die Beschwerde der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 15. Mai 2025 - L 1 KR 101/22 ZVW - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Hamburg zurückverwiesen.

Gründe

- 1 I. In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Verfahren steht im Streit, ob der Krankengeldanspruch der Klägerin wegen Aussteuerung mit Ablauf des 8.11.2015 endete.
- 2 Das SG hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 19.11.2020*). Das die Berufung zurückweisende Urteil des LSG vom 7.6.2021 ist auf die Beschwerde der Klägerin wegen eines Verfahrensfehlers durch Beschluss des Senats vom 10.11.2022 (*B 3 KR 21/22 B*) aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen worden. Nachdem sich in einem weiteren zwischen den Beteiligten anhängigen Verfahren (*L 1 KR 94/22 ZVW D*) Zweifel an der Prozessfähigkeit der Klägerin ergeben hatten, hat das LSG die Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie mit Schwerpunkt Forensische Psychiatrie K mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens zur Prozessfähigkeit beauftragt. Sie ist zu der Einschätzung gelangt, dass die Klägerin unter einer chronifizierten paranoid-halluzinatorischen Schizophrenie leide. Jedenfalls seit März 2013 sei sie dauerhaft unfähig, ihre Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen. Es sei ein Ausschluss der freien Willensbestimmung anzunehmen und liege Prozessunfähigkeit vor (*Gutachten vom 7.12.2023; ergänzende Stellungnah-*

me vom 30.12.2024). Das LSG hat in diesem Verfahren - wie auch in weiteren zwischen den Beteiligten anhängigen Verfahren - Rechtsanwalt R nach § 72 SGG zum besonderen Vertreter der Klägerin bestellt (*Beschlüsse vom 21.3.2024*).

- 3 Auf Anordnung des LSG hat K die Klägerin am Vortag der für den 15.5.2025 terminierten Verfahren ambulant untersucht. Nach dem Begutachtungsgespräch mit der Klägerin am 14.5.2025 hat die Sachverständige in der mündlichen Verhandlung des LSG zum zeitlich zuerst terminierten und aufgerufenen Verfahren L 1 KR 94/22 ZVW D am Folgetag ua erklärt, dass sich der Zustand der Klägerin gebessert habe und sie - anders als noch bei einer mündlichen Verhandlung des LSG im Juli 2024 - am Vortag keine schwerwiegenden psychopathologischen Auffälligkeiten habe feststellen können. Das LSG hat sodann in der mündlichen Verhandlung die Bestellung des besonderen Vertreters aufgehoben. Zeitlich nach Ablehnung eines in der mündlichen Verhandlung vom 15.5.2025 gestellten Antrags der Klägerin auf Bewilligung von PKH und einem Beschluss zur Ablehnung ihres Antrags auf Vertagung hat die Klägerin mit der Begründung gesundheitlicher Beschwerden die mündliche Verhandlung verlassen. Nachdem die anwesende Sachverständige K dies ausweislich des Sitzungsprotokolls als gesteuertes Verhalten eingeordnet hatte, hat das LSG die Verhandlung fortgesetzt und die Berufung im Verfahren L 1 KR 94/22 ZVW D zurückgewiesen (*Urteil vom 15.5.2025; Nichtzulassungsbeschwerde hierzu B 6a KR 9/25 B*).
- 4 Im vorliegenden Verfahren hat das LSG in der zeitlich folgenden mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache festgestellt, dass für die Klägerin niemand erschienen sei und dass "in der unmittelbar zuvor verhandelten Sache L 1 KR 94/22 ZVW D die Klägerin von Rettungssanitätern ins Krankenhaus gebracht" worden sei. Die Bestellung von Rechtsanwalt R als besonderer Vertreter wurde aufgehoben. Sodann hat das LSG die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 15.5.2025*).
- 5 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hat die Klägerin die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör gerügt.
- 6 II. 1. Die Beschwerde der Klägerin ist zulässig und im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung begründet (§ 160a Abs 5 SGG). Der Klägerin war nach - fristgemäß beantragter - Beiordnung des Notanwalts zur Begründung der - zuvor fristgemäß durch einen anderen Prozessbevollmächtigten eingelegten - Nichtzulassungsbeschwerde Wiedereinsetzung in die versäumte Begründungsfrist zu gewähren (§ 67 SGG). Die Beschwerdebegründung genügt den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Sie bezeichnet die Tatsachen, aus denen sich der gerügte Verfahrensmangel einer Verletzung des rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) ergibt. Die Beschwerdebegründung enthält hinreichende Darlegungen zum Verfahrensablauf anhand des Sitzungsprotokolls sowie zur Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die unterbliebene Vertagung des Rechtsstreits durch das LSG. Weitergehender Ausführungen zum Beruhen der angegriffenen Entscheidung auf dem Verfahrensfehler bedarf es nicht, wenn - wie hier - eine Beschwerdeführerin behauptet, um ihr Recht auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung gebracht worden zu sein (*vgl BSG vom 16.11.2000 - B 4 RA 122/99 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 33, juris RdNr 18; BSG vom 10.11.2022 - B 3 KR 21/22 B - juris RdNr 3*).
- 7 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist begründet.
- 8 a) Entscheidet das Gericht aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 124 Abs 1 SGG), müssen die Beteiligten die Möglichkeit erhalten, daran teilzunehmen, mit ihren Ausführungen gehört zu

werden und ihren Standpunkt darzulegen. Die Gelegenheit, sich zu dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung zu äußern, muss den Beteiligten unabhängig davon gegeben werden, ob sie die Möglichkeit zur schriftlichen Vorbereitung des Verfahrens genutzt haben (*vgl nur BSG vom 16.12.1993 - 13 RJ 37/93 - juris RdNr 16 mwN*). Das Gericht muss durch organisatorische Maßnahmen (ordnungsgemäße Ladung, Aufruf der Sache) dafür Sorge tragen, dass die Beteiligten ihr Recht auf Teilnahme an der Verhandlung auch wahrnehmen können, weil andernfalls deren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt wird (*vgl BSG vom 16.12.2014 - B 9 SB 56/14 B - juris RdNr 8*). Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs in einer mündlichen Verhandlung umfasst auch das Recht auf Vertagung eines bereits begonnenen Termins, wenn dies aus erheblichen Gründen geboten ist (*vgl BSG vom 10.12.2019 - B 12 KR 69/19 B - juris RdNr 10*).

- 9 b) Geboten war eine Vertagung bereits im zeitlich vorangehend terminierten Verfahren L 1 KR 94/22 ZVW D. Ausweislich des Sitzungsprotokolls hat das LSG zu Beginn der mündlichen Verhandlung im vorliegenden Verfahren auf die Abläufe in der unmittelbar zuvor verhandelten Sache verwiesen, in der die bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Bestellung des besonderen Vertreters der Klägerin - für diese nicht vorhersehbar - aufgehoben, ein Antrag der Klägerin auf Prozesskostenhilfe abgelehnt und der durch Beschluss des LSG dokumentierte Antrag der Klägerin auf Vertagung abgelehnt worden war (*dazu BSG vom 10.6.2026 - B 6a KR 9/25 B*).

- 10 Hierzu hat die Klägerin nachvollziehbar vorgetragen, sie sei davon ausgegangen, dass sie in der mündlichen Verhandlung durch ihren besonderen Vertreter anwaltlich vertreten sei und sich durch ihn rechtliches Gehör verschaffen könne. Entsprechend habe der besondere Vertreter sie auch darüber informiert, dass er die Termine als ihr besonderer Vertreter wahrnehmen werde. Vor diesem Hintergrund stellt die Aufhebung der besonderen Vertretung erst in der mündlichen Verhandlung eine für die Klägerin überraschende Wendung der prozessualen Situation dar. Vor dieser Entscheidung des LSG im Rahmen der mündlichen Verhandlung konnte sie - wegen der bis dahin vom LSG festgestellten Prozessunfähigkeit - schon aus Rechtsgründen nicht davon ausgehen, dass sie persönlich rechtliches Gehör erhalten werde. Es lag ein erheblicher Grund für eine Vertagung iS von § 202 Satz 1 SGG iVm § 227 Abs 1 Satz 2 Nr 2 ZPO vor. Ein für eine Vertagung erheblicher Grund (§ 227 Abs 1 Satz 1 ZPO) kann danach vorliegen, wenn ein Beteiligter die mangelnde Vorbereitung genügend entschuldigt. Die regelhafte Zwei-Wochen-Frist des § 110 Abs 1 Satz 1 SGG bietet eine Orientierung, welchen Zeitraum der Gesetzgeber zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung als ausreichend ansieht (*vgl BSG vom 27.11.2025 - B 4 AS 94/24 B - juris RdNr 5*).

- 11 Da ein Äußerungsrecht unabhängig von einem vorangegangenen schriftlichen Austausch - insofern dürfte der umfangreiche schriftliche Vortrag des besonderen Vertreters der Klägerin ihr zugerechnet werden - gerade in der mündlichen Verhandlung besteht, war der Klägerin hierzu Gelegenheit zu geben. Dies umfasste auch das Recht, sich eine (anderweitige) rechtliche Vertretung zu organisieren. Insofern hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung im Verfahren L 1 KR 94/22 ZVW D nach Aufhebung der Bestellung ihres besonderen Vertreters darauf hingewiesen, dass sie sich anwaltlichen Rat einholen wolle, und im weiteren Verlauf der Verhandlung PKH und Vertagung - durch Beschluss des LSG dokumentiert - beantragt. Der Klägerin kann auch nicht entgegen gehalten werden, dass sie bereits vor dem Termin auf diese Situation hätte hinweisen können. Insbesondere ist unter Beachtung der zeitlichen Abläufe glaubhaft vorgetragen, dass der besondere Vertreter die zusammenfassende Darstellung des Begutachtungsgesprächs durch die Sachverständige K vom 14.5.2025 erst am frühen Vormittag des 15.5.2025 erhalten hatte und eine Übermittlung an die Klägerin nicht mehr möglich war. Eine ausreichende Vorbereitungszeit auf die mündliche Verhandlung für die Klägerin bestand demnach nicht. Dieser Verfahrensablauf machte die beantragte Vertagung der Verhandlung im Verfahren L 1 KR 94/22 ZVW D und nach Aufruf der Sache im vorliegenden Verfahren auch dieser Verhandlung erforderlich.

- 12 Soweit das LSG davon ausgeht, eine Vertagung sei nicht erforderlich, weil "der über Jahre laufend schriftsätzlich und im Rahmen mündlicher Verhandlungstermine erfolgte zielgerichtete, von genauer Detailkenntnis des der streitigen Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalts getragene Vortrag der Klägerin selbst" die Behauptung mangelnder Vorbereitung widerlege, kann dem bei der Frage nach erheblichen Gründen für eine Vertagung keine Bedeutung zukommen. Ausweislich der Befragung der Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung im Verfahren L 1 KR 94/22 ZVW D hat diese angegeben, dass sich "möglicherweise die Verbesserung des Zustands der Klägerin erst seit etwa 6 Monaten feststellen" lasse. Eine Feststellung der Verbesserung sei ihr aber erst am Vortag möglich gewesen (*vgl auch BSG vom 26.3.2025 - B 4 AS 87/23 B - juris zur Prozessunfähigkeit der Klägerin jedenfalls im Zeitpunkt der Entscheidung des 4. Senats*). Dies hat auch das LSG festgestellt, indem es ausweislich seiner Gründe zur Überzeugung gelangt war, dass die Klägerin "sicher erst seit dem 14. Mai 2025 nicht mehr" prozessunfähig sei. Wegen der veränderten Ausgangslage in der zentralen Frage der Prozessfähigkeit und der erst hiermit wiedererlangten rechtlichen Fähigkeit zu einem sachgerechten Vortrag zum Prozessstoff kann der Klägerin früheres Vorbringen nicht "zugerechnet" und mit Verweis hierauf das Recht auf Äußerung bzw rechtliche Vertretung gerade in der mündlichen Verhandlung beschnitten werden.
- 13 c) Die angefochtene Entscheidung kann auch auf dem Verfahrensmangel der unterbliebenen Vertagung beruhen. Wegen der besonderen Wertigkeit der mündlichen Verhandlung als Kernstück des sozialgerichtlichen Verfahrens reicht es aus, dass - wie hier - eine andere Entscheidung nicht auszuschließen ist, wenn der Betroffene Gelegenheit gehabt hätte, in der mündlichen Verhandlung vorzutragen (*vgl bereits BSG vom 10.11.2022 - B 3 KR 21/22 B - juris RdNr 8 mwN; BSG vom 3.12.2024 - B 2 U 4/22 R - juris RdNr 23 f*). Dies gilt in besonderem Maße, wenn - wie hier - eine mündliche Verhandlung in der ersten Instanz nicht stattgefunden hat (*vgl Art 6 Abs 1 EMRK*).
- 14 3. Der Senat macht von seiner Möglichkeit Gebrauch, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (*vgl § 160a Abs 5 SGG*). Der Zurückverweisung steht nicht der - auch in einem Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision grundsätzlich anwendbare (*vgl hierzu BSG vom 24.11.2020 - B 12 KR 37/20 B - juris RdNr 16 mwN*) - Rechtsgedanke des § 170 Abs 1 Satz 2 SGG entgegen, nach dem eine Revision bei einer Gesetzesverletzung auch dann zurückzuweisen ist, wenn sich die Entscheidung aus anderen Gründen als richtig darstellt. Eine abschließende Entscheidung ist dem Senat schon deshalb nicht möglich, weil die Klägerin mit der Nichtzulassungsbeschwerde vorgetragen hat, dass sie in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit gehabt hätte, zur Sache weiter vorzutragen.
- 15 Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung des LSG vorbehalten.